

## Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), sowie der §§ 4 Abs. 6, 6 Abs. 4 und 10 Abs. 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Freiburg (Satzung) vom 17. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Jhg. 44 Nr. 28 vom 17.05.2013), zuletzt geändert am 20.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 58, S. 256), hat der Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Freiburg (Studierendenrat) am 28.07.2020 die nachstehende Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Freiburg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Freiburg hat diese Wahlordnung am 02.09.2020 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des LHG genehmigt.

In dieser Ordnung wird grundsätzlich das Gendersternchen (\*) verwendet. Dieses soll die Vielfalt der Ausprägungen besonders menschlicher Sexualität und Geschlechterrollen in all ihren Dimensionen versinnbildlichen und stellt eine deutliche Positionierung gegen die Reproduktion patriarchaler Strukturen vor allem über eine sprachliche Indifferenz im Zuge einer rhetorischen Modernisierung der Geschlechterverhältnisse dar.

### Inhalt

#### Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 1a Elektronische Wahl
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Abstimmungszeitraum
- § 3a Abstimmungszeitraum bei elektronischer Wahl
- § 4 Wahlorgane
- § 4a Wahlorgane bei elektronischer Wahl
- § 5 Bekanntmachung der Wahl
- § 5a Bekanntmachung der Wahl bei elektronischer Wahl
- § 6 Fristen und Termine

#### Abschnitt II: Wähler\*innenverzeichnis

- § 7 Wähler\*innenverzeichnis
- § 8 Auslegung des Wähler\*innenverzeichnis
- § 9 Änderung des Wähler\*innenverzeichnisses

#### Abschnitt III: Wahlvorschläge

- § 10 Wahlvorschläge, Fristen und Verfahren
- § 11 Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- § 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge
- § 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

#### Abschnitt IV: Durchführung der Wahl

- § 14 Wahl der Fachbereichsvertretungen

- § 15 Außerordentliche Nach- und Neuwahlen
- § 16 Wahl der Initiativen
- § 17 Urabstimmung
- § 17a Urabstimmung bei elektronischer Wahl
- § 18 Wahlräume
- § 19 Stimmzettel
- § 19a elektronische Stimmzettel
- § 20 Ausübung des Wahlrechts
- § 21 Stimmabgabe im Wahlraum
- § 21a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl
- § 21b Störungen der elektronischen Wahl
- § 21c Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl
- § 22 Briefwahl
- § 22a Briefwahl bei elektronischer Wahl
- § 23 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 24 Schluss der Abstimmung
- § 24a Schluss der Abstimmung bei elektronischer Wahl

#### Abschnitt V: Auszählung und Bekanntgabe

- § 25 Öffentlichkeit
- § 25a Öffentlichkeit bei elektronischer Wahl
- § 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse
- § 26a Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse bei elektronischer Wahl
- § 27 Ermittlung der Zahl der Wähler\*innen und Sammlung von Stimmzetteln
- § 28 Ungültige Stimmzettel
- § 28a Ungültige Stimmzettel bei elektronischer Wahl
- § 29 Ungültige Stimmen
- § 29a Ungültige Stimmen bei elektronischer Wahl
- § 30 Auszählung
- § 30a Auszählung bei elektronischer Wahl
- § 31 Niederschrift über Abstimmung und Auszählung
- § 31a Niederschrift über Auszählung bei elektronischer Wahl
- § 32 Zusammenführung und Prüfung der Ergebnisse; Feststellung des amtlichen Endergebnisses
- § 32a Zusammenführung und Prüfung der Ergebnisse; Feststellung des amtlichen Endergebnisses bei elektronischer Wahl
- § 33 Niederschrift über die Wahl
- § 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Annahme der Wahl

#### Abschnitt VI: Nach der Wahl

- § 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 36 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl
- § 37 Anfechtung und Wiederholung der Wahl

#### Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

- § 38 In-Kraft-Treten
- § 39 Weitere Bestimmungen

### **Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahl- und Urabstimmungsordnung gilt für die Wahlen der Fachbereichsvertreter\*innen und Initiativen nach § 8 der Satzung, die gemeinsam den Studierendenrat bilden, sowie für Urabstimmungen der Studierendenschaft der Albert - Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) gemäß den allgemeinen Vorgaben der Satzung.

#### **§ 1a Elektronische Wahl**

Der Studierendenrat kann unter Berücksichtigung der entsprechenden Entscheidungen des Rektorats beschließen, dass die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden

Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind. Die WSSK soll darauf hinwirken, dass die Modalität der Wahl in Abstimmung mit dem Rektorat getroffen wird.

## **§ 2 Wahlberechtigung**

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft nach § 65 Abs. 1 LHG (Studierende).
- (2) Jede\*r Studierende ist nur in einem Fachbereich wahlberechtigt. Die Fachbereichszugehörigkeit ergibt sich aus dem Wähler\*innenverzeichnis.

## **§ 3 Abstimmungszeitraum**

- (1) Die Wahlen und Abstimmungen müssen während eines Semesters innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) Der Zeitraum für die Wahlen oder Abstimmung beträgt zwischen einem und drei Tagen.
- (3) An jedem Abstimmungstag müssen die Wahllokale mindestens von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgehend geöffnet sein.

### **§ 3a Abstimmungszeitraum bei elektronischer Wahl**

Findet eine elektronische Wahl statt, muss die elektronische Abstimmung abweichend von § 3 Abs. 3 mindestens 36 Stunden und maximal 14 Tage durchgängig möglich sein. Am ersten Wahltag beginnt die elektronische Abstimmung zu dem Zeitpunkt, welcher gem. § 5a Abs.4 Nr. 2 bekannt gemacht wurde.

## **§ 4 Wahlorgane**

- (1) Wahlorgane sind
  1. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK),
  2. die dezentralen Wahlausschüsse und
  3. der Wahlprüfungsausschuss.

Wahlbewerber\*innen sowie Vertreter\*innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

- (2) Der AStA wählt die Mitglieder der dezentralen Wahlausschüsse sowie des Wahlprüfungsausschusses und die erforderlichen Wahlhelfer\*innen aus dem Kreis der Studierenden. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Der WSSK obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Sie führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Sie sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Wahlen (Wahlleitung).
- (4) In jedem Wahlraum leitet ein dezentraler Wahlausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Der dezentrale Wahlausschuss besteht aus einer\*inem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer\*innen; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt der\*des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes Mitglied das Amt der\*des Schriftführer\*in wahr. Der dezentrale Wahlausschuss kann seine Aufgaben nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern ausführen.
- (5) Die WSSK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben organisatorische Kompetenzen an eine oder zwei vom Studierendenrat bestätigte Wahlkoordinationspersonen abgeben. Diese unterstützt die WSSK in der organisatorischen Durchführung der Wahl und nimmt nach Bedarf an den Sitzungen der WSSK beratend teil.

### **§ 4a Wahlorgane bei elektronischer Wahl**

- (1) Wahlorgane bei einer elektronischen Wahl sind
  1. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK),
  2. der Wahlprüfungsausschuss,

3. der Wahlausschuss.

Wahlbewerber\*innen sowie Vertreter\*innen eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertretungen können nicht Mitglieder dieser Organe sein.

- (2) § 4 Abs. 2 gilt bei einer elektronischen Wahl für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses und Wahlausschusses entsprechend.
- (3) § 4 Abs. 3 gilt bei einer elektronischen Wahl entsprechend.
- (4) Der Wahlausschuss bei elektronischer Wahl ermittelt das Abstimmungsergebnis im Falle von gem. § 14 Abs. 3 und 4 abgegebenen Stimmen (Freitext-Felder). Für seine Zusammensetzung sowie seine Entscheidungen gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (5) § 4 Abs. 5 gilt bei einer elektronischen Wahl entsprechend.

### **§ 5 Bekanntmachung der Wahl**

- (1) Die WSSK hat spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag die Wahl bekannt zu machen. Änderungen der Wahlräume sowie der Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Räumen nach Abs. 4 Nr. 2 können bis längstens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen und sind bekannt zu machen.
- (2) Die Frist des Abs. 1 beschränkt sich bei Urabstimmungen und außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen auf eine Bekanntmachung 14 Tage vor dem Wahltag.
- (3) Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf den Webseiten der Studierendenschaft sowie durch Anschlag an geeigneten Orten.
- (4) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  1. den Wahltag bzw. die Wahltag und den Abstimmungszeitraum,
  2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen nach Fachbereichen,
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit oder die Abstimmungsfrage,
  4. die Wahlmodalitäten,
  5. die Aufforderung, innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der WSSK einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
  6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist,
  7. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen und nicht Mitglied eines Wahlorgans ist,
  8. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten nur in einem Fachbereich wählen können,
  9. den Hinweis, dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass nur mit amtlichen Stimmzetteln, im Falle der Briefwahl mit amtlichen Briefwahlunterlagen gewählt werden darf,
  10. die Antrags- und Abgabefristen der Briefwahl,
  11. den Hinweis, dass Wahlbewerber\*innen, Vertreter\*innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter\*innen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können.

### **§ 5a Bekanntmachung der Wahl bei elektronischer Wahl**

- (1) Die WSSK hat spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag die elektronische Wahl bekannt zu machen.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt bei elektronischen Wahlen entsprechend.
- (3) § 5 Abs. 3 gilt bei elektronischen Wahlen entsprechend.
- (4) Die Bekanntmachung der elektronischen Wahl hat zu enthalten:
  1. den Hinweis, dass elektronische Wahl stattfindet,
  2. den Wahltag bzw. die Wahltag und den Abstimmungszeitraum,
  3. die Zahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit oder die Abstimmungsfrage,
  4. die Wahlmodalitäten,
  5. die Aufforderung, innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 Wahlvorschläge bei der WSSK einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
  6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist,
  7. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen und nicht Mitglied eines Wahlorgans ist,
  8. den Hinweis, dass alle Wahlberechtigten nur in einem Fachbereich wählen können,

9. den Hinweis, dass im Falle einer elektronischen Wahl die Möglichkeit der Briefwahl entfällt,
10. den Hinweis, dass Wahlbewerber\*innen, Vertreter\*innen eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter\*innen nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können.

## **§ 6 Fristen und Termine**

- (1) Auf die Berechnung der in dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass sich Fristen, deren letzter Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, nicht verlängern.
- (2) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist abweichend von § 188 Abs. 1 BGB um 14:00 Uhr und nicht um Mitternacht ab. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## **Abschnitt II: Wähler\*innenverzeichnis**

### **§ 7 Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Das Wähler\*innenverzeichnis ordnet die Studierenden jeweils einem Fachbereich zu. Studierende können nur einem Fachbereich zugeordnet werden, in dem sie immatrikuliert sind. Wird kein Fachbereichswechsel angezeigt, so sind die Studierenden dem Fachbereich ihres ersten Hauptfaches zugeordnet.
- (2) Jede\*r Studierende kann per schriftlicher Mitteilung an die WSSK ihren oder seinen Fachbereich wechseln. Dieser Wechsel gilt nur für Wahlen, die mindestens 27 Tage nach der Erklärung des Fachbereichswechsels stattfinden.
- (3) Das Wähler\*innenverzeichnis wird von der WSSK in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung geführt.
- (4) Das Wähler\*innenverzeichnis muss Raum für folgende Angaben enthalten:
  1. laufende Nummer,
  2. Nachname,
  3. Vorname,
  4. Matrikelnummer,
  5. die Fachbereichszugehörigkeit,
  6. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
  7. Vermerk über Stimmabgabe, ggf. getrennt nach zu wählenden Gremien,
  8. Bemerkungen.

### **§ 8 Auslegung des Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Das Wähler\*innenverzeichnis ist spätestens am 35. Tag vor dem Wahltag für mindestens vierzehn Tage während der Öffnungszeit des Sekretariats der Studierendenschaft den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person.
- (2) Die Frist des Abs. 1 beschränkt sich bei Urabstimmungen und außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen auf eine Auslegung für drei Arbeitstage, beginnend spätestens am zehnten Tag vor der Wahl.
- (3) Die Auslegung ist bekannt zu machen; es gilt die Form des § 5 Abs. 3. Die Bekanntmachung muss folgende Angaben beinhalten:
  1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wähler\*innenverzeichnisses,
  2. die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
  3. der Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wähler\*innenverzeichnisses nicht mehr zulässig ist,
  4. der Hinweis, dass nur wählen darf, wer im Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss des Wähler\*innenverzeichnisses von der WSSK zu beurkunden.
- (5) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wähler\*innenverzeichnis aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die jeweilige Wahl wahlberechtigt ist. Insbesondere die Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachbereich muss festgelegt werden.

- (6) Das Wähler\*innenverzeichnis ist vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und von der WSSK unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

### **§ 9 Änderung des Wähler\*innenverzeichnisses**

- (1) Das Wähler\*innenverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann, wenn es das Wähler\*innenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die WSSK. Die Entscheidung muss bei der Ausübung des passiven Wahlrechts vor Abgabefrist der Wahlvorschläge nach § 10 Abs. 1, bei der Ausübung des aktiven Wahlrechtes vor Schluss des Wähler\*innenverzeichnisses ergehen. Sie ist der\*dem\* Antragsteller\*in und anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist, bis zum endgültigen Abschluss des Wähler\*innenverzeichnisses, können Eintragungen und Streichungen nur im Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wähler\*innenverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der WSSK berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Danach ist es endgültig abgeschlossen.
- (5) Alle ab dem Beginn der Einsichtsfrist vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift zu beurkunden.

## **Abschnitt III: Wahlvorschläge**

### **§ 10 Wahlvorschläge, Fristen und Verfahren**

- (1) Die Wahlvorschläge sind bei der WSSK spätestens 28 Tage vor der Wahl einzureichen. Die WSSK setzt einen Zeitpunkt für die frühestmögliche Einreichung fest. Die Frist aus Satz 1 beschränkt sich bei außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen auf zehn Tage vor der Wahl.
- (2) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK Datum und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der\*dem Vertreter\*in des Wahlvorschlags mit und fordert sie\*ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen; diese Hinweise werden protokolliert. Nach der Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs. 1 ist eine Beseitigung der Mängel nicht mehr möglich.
- (3) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber\*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl Vorschläge zulässig.

### **§ 11 Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Die Vorschläge für die jeweiligen Fachbereichsvertretungen dürfen maximal elf Personen enthalten. Sie müssen mindestens fünf Unterstützer\*innen nachweisen. Die Unterstützung mehrerer Fachbereichsvertretungsvorschläge ist möglich.
- (2) Die Vorschläge für die Initiativen dürfen maximal 15 Personen enthalten. Sie müssen mindestens 20 Unterstützer\*innen nachweisen. Die Unterstützung mehrerer Initiativen ist möglich.
- (3) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein.
- (4) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche\* und männliche\* Kandidatinnen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht.
- (5) Unterstützer\*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
  1. Vor- und Zuname,
  2. Matrikelnummer,
  3. die Fachbereichszugehörigkeit,
  4. eigenhändige Unterschrift,
  5. bei den ersten beiden Unterstützerinnen:
    - a) Adresse,

- b) Telefonnummer,
- c) E-Mail-Adresse.

Die\*der erste Unterstützer\*in ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, die\*der zweite Unterstützer\*in vertritt diese\*n.

- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben:
  - 1. Listenplatznummer,
  - 2. Vor- und Zuname,
  - 3. Matrikelnummer,
  - 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
  - 5. Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
  - 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Formulare für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber\*innen) sowie für die Unterstützer\*innenunterschriften werden auf der Website zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.
- (8) Ein\*e Bewerber\*in darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er\*Sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler\*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser Weise auf ein\*e Bewerber\*in entfallen sind, sind ungültig.
- (9) Bewerber\*innen gelten automatisch als Unterstützer\*innen ihrer Liste.

### **§ 12 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

- (1) Die WSSK entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Diese Frist beschränkt sich bei außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen auf acht Tage vor der Wahl. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
  - 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  - 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
  - 3. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
  - 4. Fachbereichsvertretungsvorschläge sind und nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Fachbereichsvertretung sie gelten sollen.
- (2) Der Name eines Wahlvorschlags gilt als nicht ordnungsgemäß eingereicht, wenn der Name fehlt, der Name den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der Name aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder beleidigend wirkt. Tritt einer der Fälle nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 ein, erhält der Wahlvorschlag den Namen der\*des ersten Bewerber\*in.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber\*innen zu streichen,
  - 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über die Person bestehen können,
  - 2. deren Zustimmungserklärung fehlt,
  - 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
  - 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
  - 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Die von der WSSK gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern der WSSK zu unterzeichnen. Die eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort geändert oder nach Abs. 2 vergeben oder ein\*e Bewerber\*in gestrichen, so sind diese Entscheidungen der\*dem Vertreter\*in des Wahlvorschlags sowie der\*dem betroffenen Bewerber\*in unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag gibt die WSSK die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Diese Frist beschränkt sich bei außerordentlichen Neu- oder Nachwahlen auf sieben Tage vor der Wahl.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
  - 1. für jede Wahl und Wähler\*innengruppe die zugelassenen Wahl Vorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,

2. Wahlmodalitäten insoweit sie sich nach der Bekanntmachung der Wahl geändert haben,
3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

#### **Abschnitt IV: Durchführung der Wahl**

##### **§ 14 Wahl der Fachbereichsvertretungen**

- (1) Die Wahl der Fachbereichsvertretung erfolgt in einer personalisierten Listenwahl.
- (2) Jede\*r Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei der Wahl wird eine Stimme direkt an eine Person auf einer Liste vergeben. Alternativ ist eine Enthaltung möglich.
- (3) Die Listen der zur Wahl stehenden Personen sind abschließend. Stellt sich nur eine Liste zur Wahl und enthält diese Liste weniger als drei Kandidat\*innen, kann abweichend von Satz 1 maximal eine Person zur Liste hinzugefügt werden. Diese Person muss aus dem Kreise der für diese Wahl wahlberechtigten Personen stammen.
- (4) Tritt bei einer Wahl keine Liste an, so können alle für diese Wahl wahlberechtigten Personen gewählt werden. Es darf maximal eine Person auf den entsprechenden Wahlunterlagen eingetragen werden. Für die Auszählung gilt Abs. 5 sinngemäß.
- (5) Die Liste, auf die die meisten Stimmen entfallen, stellt die\*den Fachbereichsvertreter\*in. Fachbereichsvertreter\*in ist, wer die meisten Stimmen innerhalb dieser Liste erhält. Die anderen Kandidat\*innen der Liste werden Stellvertreter\*innen. Die Reihung der Stellvertreter\*innen richtet sich nach der Anzahl der auf die Personen entfallenen Stimmen. Besteht Stimmgleichheit, so richtet sich die Reihenfolge nach der ursprünglichen Listenplatzierung. Bei Personen die außerhalb einer Liste gewählt wurden, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Kandidat\*innen, die keine Stimme bekommen, können den Fachbereich nicht vertreten.
- (6) Es kann gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung maximal zehn Stellvertreter\*innen geben. Ihre Anzahl kann durch die Geschäftsordnung des Fachbereichs nach § 17 Abs. 1 der Satzung weiter begrenzt werden.

##### **§ 15 Außerordentliche Nach- und Neuwahlen**

- (1) Die Abwahl nach § 17 Abs. 6 der Satzung findet durch Neuwahl statt. Die Neuwahl richtet sich nach den Vorschriften zur Wahl der Fachbereichsvertretung. Es gelten abweichend die Fristen nach § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2. Zwischen dem Antrag auf Neuwahl der Fachbereichsvertretung und der Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl ruht das Mandat der Fachbereichsvertretung.
- (2) Eine Nachwahl ist nur dann möglich, wenn keine Fachbereichsvertretung gewählt wurde, die gewählten Vertreter\*innen die Wahl nicht angenommen haben, die gewählten Vertreter\*innen ihre Wählbarkeit verlieren oder ihr Amt nach Annahme der Wahl niedergelegt haben (vgl. § 17 Abs. 1 Satz 5 der Satzung) und mindestens acht Mitglieder des Fachbereichs den Antrag auf Durchführung einer Nachwahl stellen. Die Nachwahl richtet sich nach den Vorschriften der Wahl der Fachbereichsvertretung. Es gelten abweichend die Fristen nach § 5 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2.

##### **§ 16 Wahl der Initiativen**

- (1) Die Initiativen werden in personalisierter Listenwahl gewählt. Die Mandate werden nach einem ganzzahligen Höchstzahlverfahren, bei welchem die Folge mit null beginnt, vergeben (Adams-Verfahren). Treten weniger Initiativen an, als es Mandate zu vergeben gibt, erhält jede Initiative, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, einen Sitz. Die verbleibenden Mandate werden nach dem D'Hondt-Verfahren vergeben. Treten mehr Initiativen an, als es Mandate gibt, werden die Mandate an die zehn Initiativen mit den meisten Stimmen vergeben.
- (2) Die den Initiativen zugesprochenen Mandate entfallen auf diejenigen Personen, die innerhalb der Liste die meisten Stimmen erhalten haben.
- (3) Jede\*r Wahlberechtigte kann bis zu 10 Stimmen abgeben. Dabei können Personen verschiedener Listen gewählt werden (panaschieren) und es dürfen bis zu 10 Stimmen an eine Person vergeben werden (kumulieren). Alternative kann der\*die Wahlberechtigte sich enthalten. Wird mindestens eine Stimme abgegeben, so ist das Ausfüllen des Feldes „Enthaltung“ unbeachtlich und führt nicht zu einer Ungültigkeit des Stimmzettels. Werden weniger als zehn Stimmen vergeben, so verfallen die nicht vergebenen Stimmen.



- (4) Die Reihung der Stellvertreter\*innen ergibt sich aus der Stimmenreihung der jeweiligen Liste. Besteht Stimmgleichheit, so richtet sich die Reihenfolge nach der ursprünglichen Listenplatzierung.
- (5) Alle Mitglieder der Liste sind vertretungsberechtigt. Kandidat\*innen, die keine Stimme bekommen, sind nicht vertretungsberechtigt. Eine Nachwahl bei Ausscheiden der Liste findet nicht statt.

### **§ 17 Urabstimmung**

- (1) Die Urabstimmung richtet sich nach den Vorschriften in § 4 der Satzung.
- (2) Ein Antrag auf Urabstimmung nach § 4 Abs. 3 der Satzung von einem Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft muss die Bestimmungen nach § 11 Abs. 5 erfüllen. Die Sammelfrist der Unterschriften beträgt maximal ein Jahr.
- (3) Die WSSK hat innerhalb von 14 Tagen über die Zulässigkeit der Urabstimmungsfrage zu entscheiden. Zur Vollversammlung zur Erörterung der Urabstimmungsfrage muss spätestens nach sieben Tagen nach Beschluss der WSSK über die Zulässigkeit der Urabstimmungsfrage eingeladen werden.
- (4) Ist die Frage zulässig und wurde sie auf einer Vollversammlung behandelt, so gibt die WSSK die Urabstimmungsfrage, den Termin und die Modalitäten bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 5 Abs. 2 der Satzung. Die Bekanntmachung muss mindestens 14 Tage vor dem ersten Urabstimmungstag erfolgen.
- (5) Die Urabstimmung soll zeitgleich mit den allgemeinen Wahlen erfolgen. Sie muss spätestens 60 Tage nach Einreichen der Frage bei der WSSK durchgeführt werden. Dabei muss beachtet werden, dass die Urabstimmung sowie die Vollversammlung während der Vorlesungszeit stattfinden müssen. Mit Zustimmung der\*des Antragssteller\*in kann die WSSK von dieser Frist abweichen.

### **§ 17 a Urabstimmung bei elektronischer Wahl**

Sind die allgemeinen Wahlen elektronische Wahlen, so soll die Urabstimmung als elektronische Abstimmung erfolgen. Die Regeln für elektronische Wahlen gelten entsprechend.

### **§ 18 Wahlräume**

- (1) Die WSSK stellt genügend Wahlräume zur Verfügung. Die Wahlräume sollen möglichst bei zeitgleicher Wahl der Universitätsgremien mit diesen übereinstimmen.
- (2) Die dezentralen Wahlausschüsse und die von ihnen dazu ermächtigten Personen sorgen für die Ordnung in den Wahlräumen.
- (3) Wahlwerbung insbesondere in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet.

### **§ 19 Stimmzettel**

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt die WSSK. Die Stimmzettel sind von der\*dem Wähler\*in so zu falten, dass für Dritte nicht erkennbar ist, wie sie\*er gewählt hat.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die für die Wahl notwendigen Informationen enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Separat wird die Option „Enthaltung“ aufgeführt. Für jede Wahl und Abstimmung müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Abstimmungen können Stimmzettel verschiedener Farben und Größen verwendet werden.

### **§ 19a elektronische Stimmzettel**

- (1) Im Falle einer elektronischen Wahl erfolgt die Stimmabgabe auf einem elektronischen Stimmzettel.
- (2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

## § 20 Ausübung des Wahlrechts

Die\*der Wahlberechtigte kann ihr\*sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch Behinderung oder chronische Krankheit gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

## § 21 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält die\*der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt sie\*er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung, füllt den/die Stimmzettel aus und faltet ihn/sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt sie\*er an den Tisch des dezentralen Wahlausschusses, weist sich durch den Studierendenausweis aus und wirft den oder die gefalteten Stimmzettel sofort in die Wahlurne.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der\*des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wähler\*innenverzeichnisses vermerkt.
- (3) Der dezentrale Wahlausschuss hat eine\*n Wähler\*in zurückzuweisen,
  1. die\*der nicht im Wähler\*innenverzeichnis enthalten ist,
  2. deren\*dessen Identität nicht eindeutig geklärt werden kann,
  3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wähler\*innenverzeichnis hat, es sei denn, sie\*er weist nach, dass sie\*er noch nicht gewählt hat,
  4. ihren\*seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat,
  5. ihren\*seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre\*seine Stimmabgabe erkennbar ist oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden, Kennzeichen versehen hat, oder
  6. für den dezentralen Wahlausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
  7. die\*der laut Wähler\*innenverzeichnis Briefwahlunterlagen erhalten hat.

## § 21a Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Die Wahlberechtigten erhalten auf Veranlassung der WSSK ihre jeweiligen Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den\*die Wähler\*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den\*die Wähler\*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des\*der Wähler\*in in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form soll während der regulären Öffnungszeiten auch im Sekretariat möglich sein.

### **§ 21b Störungen der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die WSSK die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die WSSK solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die WSSK über das weitere Verfahren.

### **§ 21c Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler\*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des\*der Wähler\*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum\*zur Wähler\*in möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler\*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den\*die Wähler\*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

### **§ 22 Briefwahl**

- (1) Ein\*e Wahlberechtigte\*r, die\*der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, einen den Fachbereich zugeordneten Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Briefwahlschein wird von der WSSK erteilt. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wähler\*innenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk „Briefwahl“ tragen und mit der Anschrift der WSSK versehen sein. Die\*der Briefwähler\*in ist darauf hinzuweisen, dass sie\*er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis zum dritten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Das Risiko einer längeren Versanddauer trägt die\*der Wähler\*in.

## **§ 22a Briefwahl bei elektronischer Wahl**

Im Falle einer elektronischen Wahl entfällt die Möglichkeit der Briefwahl.

## **§ 23 Stimmabgabe durch Briefwahl**

- (1) Bei der Briefwahl füllt die\*der Wahlberechtigte den/die Stimmzettel aus, steckt diese/n in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Sie\*er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass sie\*er den/die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbrief ein.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der WSSK freigemacht zu übersenden oder im Sekretariat der Studierendenschaft abzugeben. Die WSSK oder ein\*e von ihr mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragte bemächtigte Person kann der\*dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlheimnisses auszuüben. Die WSSK oder die\*der Bemächtigte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Schluss der Abstimmung im Sekretariat eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der WSSK bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Danach öffnet die WSSK die Wahlbriefe und notiert die Stimmabgabe im Wähler\*innenverzeichnis.
- (5) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
  1. er nicht bis zum Ende der Frist aus Abs. 3 eingegangen ist,
  2. er unverschlossen eingegangen ist,
  3. dem Wahlbrief kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Briefwahlschein beigefügt ist,
  4. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beigefügt ist. In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.
- (6) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 5 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (7) Die WSSK leitet die Wahlumschläge an die dezentralen Wahlausschüsse weiter, zu deren Fachbereich der\*die Briefwähler\*in gehört. Die dezentralen Wahlausschüsse öffnen die Wahlumschläge und werfen die Stimmzettel in die jeweiligen Urnen.

## **§ 24 Schluss der Abstimmung**

Die\*der Vorsitzende des dezentralen Wahlausschusses stellt das Ende der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den dezentralen Wahlausschüssen betreffenden Wahlbriefe nach § 23 Abs. 5 behandelt, erklärt die\*der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen.

## **§ 24a Schluss der Abstimmung bei elektronischer Wahl**

Die Wahl endet zu dem Zeitpunkt, welcher in der amtlichen Wahlbekanntmachung festgelegt wurde, automatisch.

## **Abschnitt V: Auszählung und Bekanntgabe**

### **§ 25 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen universitätsöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

### **§ 25a Öffentlichkeit bei elektronischer Wahl**

Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede\*n Wähler\*in jederzeit reproduzierbar machen.

### **§ 26 Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

Die vorläufigen Abstimmungsergebnisse werden von den dezentralen Wahlausschüssen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt; die Auszählung beginnt erst, wenn die Wahlumschläge aus der Briefwahl in die Urnen eingeworfen wurden.

### **§ 26a Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse bei elektronischer Wahl**

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, veranlasst die WSSK die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl.

### **§ 27 Ermittlung der Zahl der Wähler\*innen und Sammlung von Stimmzetteln**

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Die\*der Vorsitzende des dezentralen Wahlausschusses öffnet die Wahlurne. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und, getrennt nach den einzelnen Fachbereichswahlen und der Initiativenwahl, gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wähler\*innenverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

### **§ 28 Ungültige Stimmzettel**

- (1) Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den dezentralen Wahlausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,
  1. bei denen es sich nicht um amtliche Stimmzettel handelt,
  2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
  3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der\*des Wähler\*in hinweisendes Merkmal enthalten,
  4. aus denen sich der Wille der\*des Wähler\*in nicht zweifelsfrei ergibt,
  5. in denen die zulässige Gesamtstimmzahl überschritten ist,
  6. die keine Stimmabgabe enthalten.
- (2) Bei Briefwahl gilt neben Abs. 1 ein Wahlumschlag, der für die Wahl eines Gremiums keinen Stimmzettel enthält, als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Ein beim betreffenden dezentralen Wahlausschuss in die falsche Urne geworfener Stimmzettel bleibt gültig. Der dezentrale Wahlausschuss sortiert ihn nach.

### **§ 28a Ungültige Stimmzettel bei elektronischer Wahl**

Im Falle einer elektronischen Wahl gelten die Regelungen des § 28 entsprechend, sofern diese auf elektronische Wahlen anwendbar sind und mit der Maßgabe, dass die Ungültigkeit durch den Wahlausschuss festgestellt wird, soweit dies elektronisch nicht möglich ist. Die Ungültigkeit ist für Initiativen- und Fachbereichswahl jeweils gesondert festzustellen.

### **§ 29 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den dezentralen Wahlausschuss nicht anzurechnen.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
  1. bei denen nicht erkennbar ist, für welche\*n Bewerber\*in diese abgegeben wurden,
  2. die für Personen abgegeben sind, die offensichtlich nicht wählbar sind.

### **§ 29a Ungültige Stimmen bei elektronischer Wahl**

Im Falle einer elektronischen Wahl gelten die Regelungen des § 29 entsprechend, sofern diese auf elektronische Wahlen anwendbar sind und mit der Maßgabe, dass die Ungültigkeit durch den Wahlausschuss festgestellt wird, sofern dies elektronisch nicht möglich ist.

### **§ 30 Auszählung**

- (1) Die dezentralen Wahlausschüsse ermitteln für jede Wahl und jeden Fachbereich in ihrem Bereich die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen.
- (2) Bei der Wahl der Fachbereichsvertreter\*innen sowie der Initiativen werden folgende Zahlen ermittelt:
  1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  2. die Zahl der Enthaltungen,
  3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
  4. die auf alle Bewerber\*innen eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen,
  5. die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen.

### **§ 30a Auszählung bei elektronischer Wahl**

- (1) Die Auszählung erfolgt bei der elektronischen Wahl elektronisch.
- (2) Wurde die Möglichkeit des § 14 Abs. 3 und 4 von den Wahlberechtigten genutzt, werden die auf diese Weise abgegebenen Stimmen (Freitext-Felder) manuell durch den Wahlausschuss ausgezählt.
- (3) Die WSSK übermittelt dem Wahlausschuss hierfür unmittelbar nach Ende der Abstimmung die vom Wahlserver bereitgestellten Rohdaten der elektronischen Stimmzettel, welche die gem. § 14 Abs. 3 und 4 abgegebenen Stimmen enthalten.

### **§ 31 Niederschrift über Abstimmung und Auszählung**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der dezentrale Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
  1. die Bezeichnung des Ausschusses,
  2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder sowie die Namen der Wahlhelfer\*innen,
  3. den Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
  4. die Zahl, getrennt für jede Wahl,
    - a) der Stimmabgabevermerke im Wähler\*innenverzeichnis,
    - b) der Enthaltungen, der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - c) der gültigen Stimmen,
  5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschuss.
- (3) Der dezentrale Wahlausschuss übergibt unverzüglich nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der WSSK
  1. die Niederschrift,
  2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
  3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
  4. die Wähler\*innenverzeichnisse,
  5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

### **§ 31a Niederschrift über Auszählung bei elektronischer Wahl**

- (1) Über den gesamten Verlauf der Auszählung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
  1. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder

2. den Zeitpunkt, wann die Rohdaten von der WSSK gem. § 30a III übermittelt worden sind,
  3. die Zahl, getrennt für jede Wahl,
    - a) der Enthaltungen, der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - b) der gültigen Stimmen,
  4. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschuss.
- (3) Der Wahlausschuss übergibt unverzüglich nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der WSSK
1. die Niederschrift,
  2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
  3. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

### **§ 32 Zusammenführung und Prüfung der Ergebnisse; Feststellung des amtlichen Endergebnisses**

- (1) Die WSSK hat die von den dezentralen Wahlausschüssen nach § 31 getroffenen Entscheidungen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahl Niederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.
- (2) Die WSSK überprüft, ob die Vorschriften dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung eingehalten wurden.
- (3) Nimmt ein dezentraler Wahlausschuss seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, so kann die WSSK nach einmaliger Aufforderung die Regelungen dieser Satzung einzuhalten, an seine Stelle treten.
- (4) Die WSSK stellt ein amtliches Endergebnis fest.

### **§ 32a Zusammenführung und Prüfung der Ergebnisse; Feststellung des amtlichen Endergebnisses bei elektronischer Wahl**

- (1) Bei einer elektronisch durchgeführten Wahl stellt die WSSK das Ergebnis durch einen Ausdruck der computerbasierten Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern der WSSK abgezeichnet wird.
- (2) Die nach § 30a Abs. 2 ausgezählten Stimmen werden durch die WSSK ergänzt.

### **§ 33 Niederschrift über die Wahl**

- (1) Die WSSK fertigt eine Wahl Niederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:
  1. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
  2. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl
    - a) der in die Wähler\*innenverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
    - b) der Abstimmenden,
    - c) der Enthaltungen, der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
    - d) der gültigen Stimmen,
    - e) die auf alle Bewerber\*innen eines jeden Wahlvorschlages entfallenen gültigen Stimmen,
    - f) die auf die einzelnen Bewerber\*innen entfallenen gültigen Stimmen.
  3. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
  4. die Unterschriften aller Mitglieder der WSSK.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 34 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Annahme der Wahl**

- (1) Die WSSK gibt die Namen der Gewählten sowie der Stellvertreter\*innen bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat alle Angaben des § 33 Abs. 1 Nr. 2 zu enthalten. Ferner sollen Prozentsätze angegeben werden.
- (2) Die WSSK hat die Gewählten und Stellvertreter\*innen unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich oder per E-Mail zu benachrichtigen. Geht von Gewählten innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Ablehnung kann gegenüber der WSSK per E-Mail erklärt werden.

- (3) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der\*die gemäß § 33 Abs. 2 nächstfolgende Stellvertreter\*in nach. Abs. 2 gilt entsprechend.

## **Abschnitt VI: Nach der Wahl**

### **§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten von der WSSK aufzubewahren.

### **§ 36 Amtszeit, Ausscheiden, Nachrücken, Nachwahl**

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Findet die Wahl erst zu einem späteren Zeitpunkt statt, so führen die bisherigen Mitglieder die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Mitglieder kommissarisch weiter; ihre Amtszeit verkürzt sich entsprechend.
- (2) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit die\*der nächstfolgende Stellvertreter\*in. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt.
- (3) Alle Angehörigen eines Gremiums können aus wichtigen Gründen nach § 9 Abs. 2 LHG zurücktreten. Gewählte, die auf keinem Wahlvorschlag kandidiert haben, können abweichend vom Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und § 34 Abs. 2 dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung in den ersten 60 Tagen nach Feststellung des Wahlergebnisses auch ohne einen solchen Grund zurücktreten.

### **§ 37 Anfechtung und Wiederholung der Wahl**

- (1) Es gelten §§31 bis 33 KomWG BaWü analog mit der Änderung, dass an Stelle der Rechtsaufsicht ein Wahlprüfungsausschuss tritt.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss muss vor der Wahl gebildet werden.
- (3) Die WSSK und alle anderen an der Durchführung der Wahl Beteiligten müssen dem Wahlprüfungsausschuss alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

## **Abschnitt VII: Schlussbestimmungen**

### **§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 16.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 44, S. 126-143), zuletzt geändert am 26.02.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 46, Nr. 5, S. 72-75), außer Kraft.

### **§ 39 Weitere Bestimmungen**

In unregelmäßigen Fällen gelten die Regelungen der Satzung, des LHG und der Wahlordnung der Universität Freiburg entsprechend.

Freiburg, den 10. September 2020



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor